

Bielefelder Studien zur
Geschichte des Verfassungsrechts

Max Gerrit Weber

Die Gleichheit der Staaten im Deutschen Bund

Eine Untersuchung der rechtlichen Stellung
der Mittelstaaten



Nomos

Bielefelder Studien zur
Geschichte des Verfassungsrechts

Herausgegeben von
Prof. Dr. Michael Kotulla, M. A.,
Universität Bielefeld

Band 4

Max Gerrit Weber

Die Gleichheit der Staaten im Deutschen Bund

Eine Untersuchung der rechtlichen Stellung
der Mittelstaaten



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2026

u.d.T.: „Gleichheit der Staaten im Deutschen Bund? Eine Untersuchung der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten“

1. Auflage 2026

© Max Gerrit Weber

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-2099-7

ISBN (ePDF): 978-3-7489-5645-7

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748956457>



Onlineversion
Inlibra



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Für Gunhild und Hartmut

Vorwort

Der Deutsche Bund ist in der Rechtswissenschaft noch immer ein unzureichend untersuchtes Thema. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einem wesentlichen Grundaspekt dieses Zusammenschlusses verschiedenster Einzelstaaten: deren Gleichheit. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten. Sie wurde im März 2026 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen.

Zunächst möchte ich meinem Betreuer, Herrn Prof. Dr. Michael Kotulla, M.A., für seine langjährige Unterstützung danken, die weit über die Betreuung dieser Arbeit hinausgeht. Seit meinem Beginn als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl im Jahr 2015 hat er mich bei sämtlichen Vorhaben stets gefördert und begleitet. Herr Prof. Dr. Ingo Reichard hat die Erstellung des Zweitgutachtens übernommen und wertvolle Anregungen gegeben. Daneben danke ich Frau Juniorprofessorin Friederike Gebhard für die Übernahme des Vorsitzes bei der Disputation.

Die Zeit der Promotion wäre ohne meine Kolleginnen und Kollegen am und außerhalb des Lehrstuhls (Robin Meier, Roman Kollenberg, Matteo Gentile, Nadine Gronemeier, Jan Bauerkamp und Verena Felis) nur halb so schön gewesen.

Besonderer Dank gilt meiner früheren Lieblingskollegin und mittlerweile Ehefrau Anne-Christina Weber, die mich immer ermutigt und mir den Rücken freigehalten hat. Unser Sohn Jasper Ben hat zwar nur die letzte Phase der Arbeit vor der Disputation miterlebt, aber zu deren Gelingen erheblich beigetragen.

Ohne meine Eltern wären das Studium und diese Arbeit – wie auch alles andere – nicht denkbar gewesen. Danke für die stetige Unterstützung!

Die Open-Access-Veröffentlichung wurde vom Publikationsfonds der Universität Bielefeld gefördert.

Bielefeld, im Frühjahr 2026

Max G. Weber

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
1. Kapitel: Die Entstehung des Deutschen Bundes und der Begriff des Mittelstaats	25
A. Die Entstehung des Deutschen Bundes	25
I. Die Vorgeschichte des Deutschen Bundes	25
1. Das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation	25
2. Der Rheinbund	26
II. Das Zustandekommen des Deutschen Bundes auf dem Wiener Kongress	27
1. Die europäische territoriale Ordnung	29
2. Der „Deutsche Kongress“	30
a) Hardenbergs sog. „41-Punkte“	31
b) Die Zwölf Artikel	33
c) Die zweiten deutschen Konferenzen	37
aa) Der Inhalt der „Siebzehn Artikel“	37
bb) Die Teilnehmer der Konferenzen	38
d) Die Unterzeichnung der Deutschen Bundesakte	39
e) Das Ende des Wiener Kongresses	39
III. Die Struktur des Deutschen Bundes	40
1. Die Rechtsgrundlagen des Deutschen Bundes	40
2. Sein Territorium und die Mitgliedstaaten	42
a) Der Eintritt in den Bund	44
b) Der Austritt aus dem Bund	46
c) Die Gebietsveränderungen	46
3. Der Bundeszweck	47
4. Die Rechtsnatur des Deutschen Bundes	49
a) Der Deutsche Bund im Außenverhältnis	50
b) Der Deutsche Bund im Innenverhältnis	50
aa) Die Bundesintervention	51
bb) Die Bundesexekution	52
c) Ergebnis	53

5. Der institutionelle Aufbau des Deutschen Bundes	54
a) Die Legislative	56
b) Die Judikative	58
c) Die Exekutive	60
B. Der Begriff des „Mittelstaats“	60
I. Die bestehenden Definitionsansätze	61
II. Die Definition der Mittelstaaten	66
1. Zur Abgrenzung von Mittel- und Kleinstaat	67
a) Anhand der Fläche	67
b) Anhand der Einwohnerzahl	67
c) Anhand der Stimmen in der Bundesversammlung	69
d) Ergebnis	71
2. Zur Abgrenzung von Mittelstaaten und Großmächten	72
III. Gesamtergebnis	73
2. Kapitel: Der Gleichheitsbegriff	75
A. Der Begriff der „Gleichheit“ im Allgemeinen	76
I. Die Abgrenzung von Gleichheit und Identität	77
II. Die absolute Gleichheit	77
III. Die relative Gleichheit	78
IV. Zwischenergebnis	79
B. Die völkerrechtliche Gleichheit von Staaten	80
I. Die Entwicklung des Begriffs	81
1. Nach dem Naturrecht	81
2. Nach dem Rechtspositivismus	83
3. Die aktuelle Entwicklung	84
4. Ergebnis	85
II. Der Inhalt der völkerrechtlichen Gleichheit	85
1. Die souveräne Gleichheit	85
2. Die völkerrechtliche Gleichheit	86
a) Die Gleichheit vor dem Recht	87
b) Die Gleichheit von Rechten und Pflichten	88
III. Gleichheit und Souveränität	89
1. Der Begriff der Souveränität	90
a) Die innere Souveränität	92
b) Die äußere Souveränität	93
2. Die Abgrenzung der Gleichheit zur Souveränität	94

IV. Die Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Gleichheit auf Staatenbünde	95
V. Für die Untersuchung maßgebliches Gleichheitsverständnis	97
1. Zur Zeit des Deutschen Bundes	98
2. Das heutige Gleichheitsverständnis	99
a) Innerhalb der Vereinten Nationen	100
b) Innerhalb der Europäischen Union	100
c) Die Gleichheit in anderen Staatenbünden und internationalen Organisationen	103
d) Die Gleichheit im Bundestaat	104
e) Ergebnis	106
VI. Die Gleichheit in Art. 3 DBA und Art. 2 WSA	106
1. Die Entstehung des Art. 3 DBA auf dem Wiener Kongress	107
2. Zu Art. 2 WSA	111
3. Der Inhalt der Gleichheit aus Art. 3 DBA und Art. 2 WSA	113
 3. Kapitel: Die rechtliche Stellung der Mittelstaaten im Deutschen Bund	 115
A. In der Bundesversammlung	115
I. Die Stimmenverteilung	117
1. Die Entstehung der Regelungen auf dem Wiener Kongress	117
2. Im Engeren Rat	118
3. Im Plenum	119
4. Der Vergleich des Stimmenverhältnisses zwischen Plenum und Engeren Rat	124
5. Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	126
II. Die Sitz- und Stimmordnung	129
1. Die Regelungen zur Sitz- und Stimmordnung	130
2. Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	132
III. Die Entscheidungsquoren	133
1. Die Entscheidung mit absoluter Mehrheit	133
a) Die Entstehung der Regelungen auf dem Wiener Kongress	133
b) Die Präsidialstimme	135

2. Die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit	137
3. Die einstimmige Entscheidung	138
a) Die Fälle einstimmiger Entscheidung	138
b) Die Entstehung der Regelungen auf dem Wiener Kongress	140
c) Die Entwicklung bis zur Wiener Schlussakte	141
d) Die Regelungen in der Wiener Schlussakte	142
4. Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	146
a) Mehrheitsentscheidungen als Gleichheitsverstoß?	146
b) Zur Zulässigkeit der Präsidialstimme	149
IV. Die sonstigen Verfahrensregelungen	152
V. Die Ausschüsse und Kommissionen der Bundesversammlung	155
1. Allgemeines	156
2. Die rechtliche Vorgaben für die Ausschüsse	158
3. Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	159
4. Die Sachverständigenkommissionen	160
a) Die Militärkommission	160
aa) Die Diskussion um die Zusammensetzung der Militärkommission	161
bb) Das Geschäftsverfahren	164
cc) Die Beurteilung der Gleichheit	165
b) Die Zentrale Untersuchungskommission	167
aa) Das Geschäftsverfahren	168
bb) Die tatsächliche Tätigkeit	169
cc) Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	170
VI. Fazit	171
VII. Die Karlsbader Beschlüsse: Umgehung der Bundesversammlung und Verletzung der Gleichheit der Staaten?	174
1. Die Vorgeschichte	175
2. Der Inhalt der Karlsbader Konferenz	176
a) Das Pressegesetz	177
b) Das Universitätsgesetz	178
c) Die Zentrale Untersuchungskommission	179
d) Die Exekutionsordnung	180

e) Der Art. 13 DBA	180
f) Sonstiges	181
3. Die Umsetzung in der Bundesversammlung	181
a) Zur Notwendigkeit der einstimmigen Entscheidung	182
b) Der Ablauf der Abstimmung	182
4. Die Rezeption der Karlsbader Beschlüsse	183
5. Die Beurteilung der Gleichheit	185
B. Bei der Wahrung der inneren Sicherheit durch den Deutschen Bund	188
I. Die Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten	188
1. Der Begriff des Austrägalverfahrens	189
2. Die Entstehung der Regelungen auf dem Wiener Kongress	189
3. Die weitere Ausgestaltung des Verfahrens bis zur Wiener Schlussakte	191
4. Die Regelungen in der Wiener Schlussakte	192
5. Die weitere Entwicklung	195
6. Die Kompetenzen der Austrägalinstanz	195
7. Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	197
II. Die Konflikte innerhalb der Mitgliedstaaten	197
1. Der Schutz der fürstlichen Rechte	197
a) Die Bundesintervention	198
aa) Die Entstehung der Regelungen zur Bundesintervention	199
(1) Die historischen Vorbilder	199
(2) Die Entwicklung der Regelungen	204
(3) Spätere Modifikationen	209
bb) Die Voraussetzungen	210
cc) Mögliche Maßnahmen	211
dd) Der Verfahrensablauf	212
b) Die tatsächlich durchgeführten Bundesinterventionen	212
aa) Gegen Luxemburg	213
bb) Gegen Frankfurt	216
cc) Gegen Holstein	218
dd) Gegen Kurhessen	220
c) Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	224

2. Der Schutz der Rechte der Untertanen	225
a) Die Rechte nach Art. 18 DBA	225
b) Die Rechte nach Art. 16 DBA	226
c) Die Rechte nach Art. 14 DBA	226
d) Die Garantieinstitute für die Untertanenrechte	227
aa) Die landständische Verfassung gem. Art. 13 DBA	228
bb) Das gemeinschaftliche Gericht dritter Instanz	
gem. Art. 12 DBA	231
(1) Die Entstehung der Regelungen	231
(2) Der Regelungsinhalt	233
(3) Die Beurteilung der Gleichheit und der	
rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	234
3. Die Verfassungsstreitigkeiten	235
a) Das Eingreifen des Bundes bei Verfassungsgarantie	235
b) Die Bundesschiedsgerichtsbarkeit	236
c) Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen	
Stellung der Mittelstaaten	237
III. Die Konflikte zwischen Mitgliedstaaten und Bund	237
1. Die Entstehung der Regelungen zur Bundesexekution	238
a) Die historischen Vorbilder	238
b) Die Entstehung der Exekutionsordnung	240
c) Die endgültigen Regelungen durch die Wiener	
Schlussakte	243
2. Die Voraussetzungen und der Ablauf der Exekution	246
3. Mögliche Maßnahmen	249
4. Die tatsächlich durchgeführten Bundesexekutionen	249
a) Gegen Braunschweig	249
b) Gegen Frankfurt	254
c) Gegen Holstein	255
d) Gegen Preußen	257
e) Sonstiges	259
5. Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen	
Stellung der Mittelstaaten	260
IV. Fazit	262
C. Bei der Wahrung der äußeren Sicherheit durch den Deutschen	
Bund	263
I. Die Diplomatie des Deutschen Bundes	264
1. Das Gesandtschaftsrecht	264
a) Allgemeines	264

b) Der Inhalt der Regelungen	265
c) Tatsächliche Bedeutung	266
d) Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	267
2. Das Bündnisrecht	267
3. Das Recht zur Kriegsführung	268
a) Der Inhalt der Regelungen	269
b) Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	272
II. Das Militärwesen	272
1. Das Bundesheer	274
a) Die Kontingente	275
b) Die Kontingentgestellung	276
c) Der Oberbefehl	277
d) Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	278
aa) Hinsichtlich der Kontingente	279
bb) Hinsichtlich der Erleichterungen für Klein- und Mittelstaaten bei der Kontingentgestellung	280
cc) Hinsichtlich der Wahl des Oberbefehlshabers	282
2. Die Bundesfestungen	283
a) Der Inhalt der Regelungen	285
aa) Die Verteilung der Kosten	286
bb) Die Besatzung	287
cc) Die Wahl der Gouverneure	288
b) Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten	289
3. Die Beurteilung der Gleichheit und der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten im gesamten Militärwesen	291
III. Fazit	291
Zusammenfassung der Ergebnisse	293
Quellen- und Literaturverzeichnis	299
Abbildungsverzeichnis	317

Einleitung

„Der Bund ist ein auf Jahrhunderte gegründetes Institut. Viel Trefliches und Herrliches kann aus ihm im Laufe der Zeit hervorgehen.“¹

Die Geschichte des Deutschen Bundes war bis in die 1980er-Jahre hinein weitgehend von abwertenden Urteilen geprägt.² So sei der Deutsche Bund „keine Ordnung der Freiheit und keine der nationalen Einheit“ gewesen, sondern „eine Barriere gegen die Bewegung der Zeit, ja gegen die Zukunft, gegen jede Veränderung, [...] eine Bastion der Restauration.“³ Der deutsche Nationalstaat erschien vielfach „als das einzig mögliche und sinnvolle Resultat der deutschen politischen Entwicklung im 19. Jahrhundert“ und damit die „weitergesteckte politisch-ideologische Konzeption des nationalen Machtstaates als oberste Norm der innerstaatlichen und internationalen Organisation“.⁴ In den vergangenen Jahrzehnten hat sich dieses Bild gewandelt, und der Deutsche Bund wird inzwischen differenzierter und vielfach positiver beurteilt.⁵ Insbesondere durch die Entwicklungen der

-
- 1 Hardenberg an Goltz, zitiert nach *E. Treichel* (Bearb.), in: Gall (Hrsg.), QGDB, Abt. I Bd. 2, Organisation und innere Ausgestaltung des Deutschen Bundes 1815–1819, Dok. 134, S. 623.
 - 2 *J. Müller*, Deutscher Bund und nationale Rechtsvereinheitlichung, in: Löhnig/Wagner (Hrsg.), Deutscher Bund und nationale Rechtseinheit, S. 5 (7). Vgl. nur als Beispiel zur häufig äußerst negativen Einschätzung des Deutschen Bundes in der Zeit des Kaiserreichs das Zitat von *Schulze* in seinem Lehrbuch zum deutschen Staatsrecht von 1886: „Aber erst das Jahr 1848 ging ins Gericht mit den schweren Sünden, welche diese durch und durch verrottete Institution am deutschen Volke, im Laufe eines Menschenalters, durch Thaten und noch mehr durch Unterlassungen begangen hatte.“ *H. Schulze*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I. Buch, S. III.
 - 3 *T. Nipperdey*, Der deutsche Föderalismus zwischen 1815 und 1866 im Rückblick, in: Kraus (Hrsg.), Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, Bd. 3, S. 1 (5).
 - 4 *H. Rumpler*, Föderalismus als Problem der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts (1815–1871), *Der Staat* 16 (1977), S. 215 (217 f.).
 - 5 Insbesondere durch das umfangreiche Editionsprojekt „QGDB“, hrsg. v. Gall/Fahrmeir, wurden zahlreiche Dokumente und Quellen, die die Tätigkeit des Deutschen Bundes betreffen, einem breiteren Kreis zugänglich gemacht (bisher erschienen sind aus der Abt. I (1813–1830) die Bde. 1 und 2, bearb. v. *E. Treichel*; aus der Abt. II (1830–1848) der Bd. 1, bearb. v. *R. Zerbrack* und alle 4. Bde. der Abt. III (1850–1866), bearb. v. *J. Müller*). Allerdings gibt es auch in der aktuellen Forschung immer noch vereinzelte, überaus kritische Stimmen, so schreibt bspw. *Fenske*: „Die Feststellung, der Zustand des Bundes sei beklagenswert und die Nation sei deshalb missgestimmt, war

Europäischen Union bietet der Deutsche Bund neue Forschungsansätze. So nimmt *Koselleck* schon im Jahr 1974 an, dass „unsere Zukunft mehr strukturelle Ähnlichkeiten aufweisen wird mit jener vorstaatlichen Zeit [...] als mit unserer jüngsten nationalstaatlichen Vergangenheit“⁶ Ebenso geht *Rumpler* davon aus, dass die Geschichte des Deutschen Bundes „für die Beziehungen der europäischen Staaten zueinander, von denen sich kaum noch einer als souveräner Nationalstaat im Stile des 19. Jahrhunderts begreifen bzw. behaupten kann“, Bedeutung erlangen könne.⁷ Gerade unter dem Aspekt der Friedenssicherung drängt sich ein Vergleich mit der Europäischen Union auf. Nach Art. 3 des Vertrages von Lissabon ist es ein Ziel der Europäischen Union, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. Nimmt man die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 18. April 1951 als Ausgangspunkt der Europäischen Union, kann diese den Frieden, nach den Schrecken zweier Weltkriege in ihrem Einflussbereich, seit fast 75 Jahren sichern. Über den Deutschen Bund sprach *Heeren* schon im Jahr 1816 als „Friedensstaat von Europa“⁸, der anschließend tatsächlich über einen Zeitraum von 50 Jahren Kriege im Herzen des Kontinents verhindern konnte; ein gesamteuropäischer Krieg ereignete sich erst im 20. Jahrhundert. Dementsprechend wird auch heute, wenn nach Vorbildern für die rechtssystematische Beschreibung der Europäischen Union gefragt wird, vor allem auf den Deutschen Bund geblickt.⁹ Ähnlich wie die Europäische Union war der Deutsche Bund staatsrechtlich so neu und ohne bekanntes Vorbild, dass die Definition seiner Staatsform bereits zeitgenössisch umstritten war und verschiedenste Begriffe gefunden wurden, um ihn zu umschreiben.¹⁰ Und es finden sich sowohl organisatorische als auch rechtliche Gemeinsamkeiten: beispiels-

völlig berechtigt. So hätten sich Dönhoff und Radowitz, diese Anmerkung sei erlaubt, vermutlich über die in Teilen der heutigen Literatur zu findende Hochschätzung des Deutschen Bundes sehr gewundert.“, *H. Fenske*, Auf dem Weg zur Demokratie, S. 113.

6 *R. Koselleck*, Föderale Strukturen in der deutschen Geschichte, S. 23.

7 *Rumpler*, Föderalismus als Problem der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts (1815–1871), *Der Staat* 16 (1977), S. 215 (219).

8 *A. Heeren*, Der Deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem Europäischen Staatensystem, S. 14.

9 *D. Langewiesche*, Nationalstaaten und Europäische Union – historische Vorbilder, *ZSE* 7 (2009), S. 348 (359).

10 I. Kap., A. 4.; vgl. auch *Langewiesche*, Nationalstaaten und Europäische Union – historische Vorbilder, *ZSE* 7 (2009), S. 348 (360) m. w. N. Zur Diskussion, ob der Deutsche Bund nun ein Staatenbund oder ein Bundesstaat war, vgl. nur *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I Reform und Restauration 1789 bis 1830, S. 663 ff.

weise stell(t)en sowohl der Deutsche Bund bzw. die Europäische Union, aber ebenso ihre einzelnen Mitgliedstaaten, eigenständige Völkerrechtssubjekte dar.¹¹ Der Deutsche Bund kann dennoch nicht als historisches Pendant der Europäischen Union betrachtet werden, da diese einen historisch gänzlich unerprobten Weg beschreitet: Im Gegensatz zur Europäischen Union bestand der Deutsche Bund aus Staaten, die bereits durch das Heilige Römische Reich Deutscher Nation institutionell verbunden gewesen waren und der Deutsche Bund kannte keine supranationale Ebene, auf die Souveränitätsrechte der Mitgliedstaaten übertragen wurden.¹² Aber auch wenn die Gegenwart demnach nicht eins zu eins mit dem historischen Vorgänger zu vergleichen ist, erweist sich eine Auseinandersetzung mit dem Deutschen Bund als lohnend, um ein besseres Verständnis über dessen Strukturen und rechtliche Bedeutung zu gewinnen.

Da die Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes – zu Recht – vielfach in Groß-, Mittel- und Kleinstaaten unterteilt werden, ist es lohnenswert zu untersuchen, ob diese Kategorisierung auch rechtlich in der Struktur des Deutschen Bundes Niederschlag fand. Daher soll die Untersuchung die rechtliche Stellung der sog. Mittelstaaten innerhalb der Struktur des Deutschen Bundes analysieren, wobei der Fokus nicht auf deren einzelstaatlichen Entwicklungen, sondern auf dem Deutschen Bund als Ganzem liegt. Die Darstellung erfolgt anhand des Gleichheitsgebotes des Art. 3 der Deutschen Bundesakte von 1815 (DBA). Danach hatten alle Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes gleiche Rechte und Pflichten. Anhand dieser Gleichheit soll nachvollzogen werden, ob es eine „ungleiche“ rechtliche Sonderstellung der Mittelstaaten im Vergleich zu den Großmächten und Kleinstaaten gab.

Die Forschung zum Deutschen Bund dominieren vor allem geschichtswissenschaftliche Arbeiten; dezidiert neuere rechthistorische gibt es nur vereinzelt. In den rechtshistorischen Arbeiten steht dann auch häufig die einzelstaatliche Perspektive der Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes im Vordergrund und weniger der Deutsche Bund als Ganzes.¹³ Eine umfassende Geschichte des Deutschen Bundes, vor allem mit Blick auf seine euro-

11 W. D. Gruner, Der Deutsche Bund in Europa – Schlussstein des europäischen Friedens, in: Anuarul Institutului de Cercetări Socio-Umane Sibiu XXVIII (2021), S. 61 (62).

12 Langewiesche, Nationalstaaten und Europäische Union – historische Vorbilder, ZSE 7 (2009), S. 348 (361 u. 363).

13 Vgl. nur die jüngeren Arbeiten von S. Jansen, Die Souveränität der Gliedstaaten im Deutschen Bund; J. Rahe, Die Rechtsstellung des Monarchen in den Verfassungen der Einzelstaaten des Deutschen Bundes.; M. Welsing, Die Vorgaben des Art. 57 WSA und die konstitutionellen Verfassungen der thüringischen Staaten.

päische Verflechtungen, bleibt ein Desiderat.¹⁴ Zur Frage der rechtlichen Stellung der einzelnen Staatengruppen im Deutschen Bund und zu den Mittelstaaten im Besonderen existiert, soweit ersichtlich, keine Vorarbeit. Bei den umfassenden rechtshistorischen Werken zum Deutschen Bund von *Huber*¹⁵ und *Kotulla*¹⁶ fehlt naturgemäß der detaillierte Blick auf Einzelregelungen des Deutschen Bundes sowie auf die Rechtsstellung der Mittelstaaten an sich. Die Mittelstaaten des Deutschen Bundes selbst wurden zwar in verschiedenen Arbeiten untersucht; diese Arbeiten stellen aber vor allem die politische Sphäre oder einzelne historische Geschehnisse in den Vordergrund. So stellt *Wehner* isoliert die Politik der deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag 1863 dar.¹⁷ *Petter* untersucht in seinem Beitrag „Deutscher Bund und deutsche Mittelstaaten“ deren Militärpolitik.¹⁸ *Burg* analysiert detailliert die Triaspolitik des sog. Dritten Deutschland bis ins Jahr 1834.¹⁹ Für die Zeit nach der Revolution des Jahres 1848 setzt sich bereits im Jahr 1929 *Brandt* mit der mittelstaatlichen Politik auseinander.²⁰ Daneben untersucht *Fuchs* die Bemühungen der deutschen Mittelstaaten um die Bundesreform in den 1850er-Jahren.²¹ Weiterhin findet sich zu den sog. mindermächtigen Staaten auf dem Wiener Kongress die Arbeit von *Hundt*, die aber im Wesentlichen nur die Kleinstaaten umfasst.²² Über

-
- 14 Vgl. *Gruner*, Der Deutsche Bund in Europa – Schlussstein des europäischen Friedens, in: Anuarul Institutului de Cercetări Socio-Umane Sibiu XXVIII (2021), S. 61 (65).
 - 15 *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I Reform und Restauration 1789 bis 1830; *ders.*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. II Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850 sowie *ders.*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. III Bismarck und das Reich. Zur Person Hubers, seinem Wirken im NS-Staat und der Bedeutung seiner Verfassungsgeschichte instruktiv C. Gusy, Ernst Rudolf Huber (1903–1990) – Vom neohegelianischen Staatsdenken zur estatistischen Verfassungsgeschichte, in: Häberle/Kilian/Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, S. 641 ff.
 - 16 *M. Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 1. Bd. Gesamtdeutschland, Anhaltische Staaten und Baden; *ders.*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 2. Bd. Bayern *ders.*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 3. Bd. Berg und Braunschweig; *ders.*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 18. Bd. Nassau sowie *ders.*, Deutsche Verfassungsgeschichte.
 - 17 *N. Wehner*, Die deutschen Mittelstaaten auf dem Frankfurter Fürstentag 1863.
 - 18 *W. Petter*, Deutscher Bund und deutsche Mittelstaaten, in: Hackl/Messerschmidt (Hrsg.), Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648–1939, Militärgeschichte im 19. Jahrhundert 1814–1890, Teil 2, Strukturen und Organisationen, S. 226 (260).
 - 19 *P. Burg*, Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit.
 - 20 *O. Brandt*, Mittelstaatliche Politik im Deutschen Bund nach der Revolution von 1848, ZBLG 2 (1929), S. 299 ff.
 - 21 *W. P. Fuchs*, Die deutschen Mittelstaaten und die Bundesreform 1853–1860.
 - 22 *M. Hundt*, Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 96.

einen längeren Bearbeitungszeitraum bis 1914 stellt *Gruner* die Funktion von Klein- und Mittelstaaten für die europäische Ordnung dar.²³

Da sich bisherige Forschungen zu den Mittelstaaten überwiegend auf politische und geschichtswissenschaftliche Aspekte konzentrieren, fehlt eine Darstellung der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten innerhalb des Deutschen Bundes. Insbesondere ist eine systematische Untersuchung der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten im Deutschen Bund unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 DBA bislang nicht erfolgt. Diese Forschungslücke schließt die vorliegende Untersuchung, indem sie analysiert, ob die Mittelstaaten innerhalb der Bundesstruktur eine besondere rechtliche Position im Vergleich zu Groß- und Kleinstaaten einnahmen und ob Unterschiede innerhalb der Mittelstaaten bestanden. Dabei wird nicht die einzelstaatliche Entwicklung betrachtet, sondern der Deutsche Bund als Gesamtkonstrukt im Hinblick auf seine rechtlichen Strukturen untersucht.

Die vorliegende Untersuchung verfolgt einen normativen Ansatz. Politische Entwicklungen und tatsächliches Geschehen werden nur insoweit einbezogen, wie sie für das rechtliche Verständnis unumgänglich sind. Insbesondere kann und soll diese Untersuchung damit keine (Gesamt-)Darstellung der mittelstaatlichen Politik leisten.²⁴ Daher konzentriert sich die Untersuchung nicht auf die einzelstaatlichen Perspektiven oder die Verfassungsgeschichte(n) der Mittelstaaten, sondern auf die rechtlichen Grundlagen des Deutschen Bundes selbst. Ausgangspunkt sind die beiden „Grundgesetze“ des Deutschen Bundes: die Deutsche Bundesakte von 1815 und die Wiener Schlussakte aus dem Jahr 1820. Es werden nur diejenigen Aspekte des Rechts des Deutschen Bundes untersucht, die eine direkte Anknüpfung in der Bundesakte oder der Wiener Schlussakte finden. Aufgrund dieser Untersuchungsgegenstände liegt der Schwerpunkt der Untersuchung naturgemäß zeitlich überwiegend zu Beginn des Deutschen Bundes.

Die zu untersuchenden Regelungen der Bundesakte und der Wiener Schlussakte müssen sich am Gleichheitsmaßstab des Art. 3 DBA messen lassen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob innerhalb der Mittelstaaten eine rechtliche Gleichbehandlung stattfand und ob eine solche im Verhältnis zu den Groß- und Kleinstaaten gegeben war. Im Rahmen der Untersuchung

23 *W. D. Gruner*, Die Rolle und Funktion von „Kleinstaaten“ im internationalen System 1815–1914: Die Bedeutung des Endes der deutschen Klein- und Mittelstaaten für die europäische Ordnung.

24 Zur Politik des sog. Dritten Deutschland: *H. Lutz*, Zwischen Habsburg und Preußen: Deutschland 1815–1866, S. 34 ff.; *W. Siemann*, Vom Staatenbund zum Nationalstaat Deutschland 1806–1871, S. 35 ff.

der rechtlichen Stellung der Mittelstaaten ist die Frage, ob eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Sinne eines „justiziablen“ Rechtsverstoßes vorlag, nicht entscheidend. Vielmehr dient der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 DBA als Maßstab zur Analyse ihrer rechtlichen Stellung. Grundsätzlich galt die rechtliche Gleichheit der Staaten als Regel. Vertragsgrundgesetze des Deutschen Bundes, wie die Deutsche Bundesakte und die Wiener Schlussakte, konnten nur Ausnahmen vom Gleichheitsprinzip enthalten, da sie auf der Zustimmung aller Mitgliedstaaten beruhten und somit keinen eigenständigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellten. Ob eine Sonderstellung eines Staates als bloße, vertraglich vereinbarte Ausnahme oder als tatsächliche Verletzung dieser Regel zu werten ist, ist für die bloße Feststellung der rechtlichen Sonderstellung selbst unerheblich.

Die Untersuchung beginnt mit einer knappen Darstellung der Entstehung des Deutschen Bundes und seiner grundsätzlichen Struktur. Im Anschluss wird zunächst definiert, welche Staaten des Deutschen Bundes als „Mittelstaaten“ zu verstehen sind. Danach wird die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten gem. Art. 3 DBA als Untersuchungsmaßstab erläutert. Schließlich folgt der Hauptteil der Untersuchung, der sich an der Struktur des Deutschen Bundes, vorgegeben durch die Deutsche Bundesakte und der Wiener Schlussakte, orientiert. Dabei wird zunächst die Stellung der Mittelstaaten in der Bundesversammlung, dem einzigen und zentralen Organ des Deutschen Bundes, dargestellt. Die Grundlage der weiteren Untersuchung bildet der Zweck des Deutschen Bundes gem. Art. 2 DBA, die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.²⁵ Dabei werden zunächst die jeweils maßgeblichen Rechtsnormen dargestellt und sodann die rechtliche Stellung der Mittelstaaten anhand der Einhaltung der Rechtsgleichheit des Art. 3 DBA untersucht. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht somit die Rechtsgleichheit der Mitgliedstaaten, von der schon *König Maximilian I. Joseph von Bayern* an seinen Bundesgesandten schrieb, dass „doch gerade auf der im Art. 3 der Bundes Akte ausgesprochenen Gleichheit der Rechte und Pflichten die Existenz und Erhaltung des

25 Die Finanzverfassung des Deutschen Bundes, die ihre normative Anknüpfung zwar in Art. 52 WSA fand, aber nicht originär Teil des Bundeszwecks war, bleibt dabei außen vor. Siehe hierzu aus der zeitgenössischen Literatur nur *J. L. Klüber*, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, S. 236 ff. sowie aus der aktuellen Forschung *M. Kreutzmann*, Föderative Ordnung und nationale Integration im Deutschen Bund 1816–1848, S. 115 ff., m. w. N. auf S. 115 in Fn. 6.

Bundes beruht.“²⁶ Daher ist auch die weitgehende Beschränkung der Untersuchung auf normative Aspekte konsequent, als dass schon mit *Klüber* die Frage des politischen Gleichgewichts wesentlich von der des rechtlichen Gleichgewichts zu unterscheiden ist.²⁷

26 König Maximilian I. Joseph von Bayern an Aretin, zitiert nach *E. Treichel* (Bearb.), in: Gall (Hrsg.), QGDB, Abt. I Bd. 2, Dok. 119, S. 545.

27 *Klüber*, Öffentliches Recht, S. 74.

1. Kapitel: Die Entstehung des Deutschen Bundes und der Begriff des Mittelstaats

„Am Anfang war Napoleon.“²⁸

A. Die Entstehung des Deutschen Bundes

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Deutsche Bund unter der Fragestellung inwiefern die sog. Mittelstaaten innerhalb der Bundesstruktur eine besondere rechtliche Position im Vergleich zu Groß- und Kleinstaaten einnahmen und inwieweit Unterschiede innerhalb der Mittelstaaten bestanden. Zum historischen Verständnis soll im Folgenden zunächst die Entstehung des Deutschen Bundes und dessen Struktur dargestellt werden, bevor der Begriff „Mittelstaat“ näher definiert wird.

I. Die Vorgeschichte des Deutschen Bundes

Der Deutsche Bund wurde am 8. Juni 1815 durch Unterzeichnung der Deutschen Bundesakte²⁹ im Rahmen des Wiener Kongresses als beständiger, unauflöslicher Bund (Art. 1 DBA) gegründet. Die Errichtung des Deutschen Bundes bildete das vorläufige Ende der Neuordnung der politischen und territorialen Verhältnisse nach der napoleonischen Herrschaft in Europa.

1. Das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation

Mit Niederlegung der Kaiserkrone durch Kaiser Franz II. am 6. August 1806 wurde das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation – dieses nach *Pufendorf* „irregulären und einem Monstrum ähnlichen“ Gebildes, welches weder beschränkte Monarchie noch Föderation mehrerer

²⁸ T. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866, S. 11.

²⁹ Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, I. Bd., Dok. 31.

Staaten gewesen sei³⁰ – in tatsächlicher Hinsicht besiegelt.³¹ Dem gingen die militärischen Niederlagen gegen das napoleonische Frankreich in den Koalitionskriegen voraus und es wurde schließlich unmittelbar durch den Abschluss der Rheinbundakte (RBA) am 12. Juli 1806 eingeleitet. Der Regelung des Art. 3 RBA folgend, zeigten die Rheinbundstaaten dem Immerwährenden Reichstag in Regensburg am 1. August 1806 ihren Austritt aus dem Reich an.³²

2. Der Rheinbund

Der Rheinbund bestand sieben Jahre, nämlich von 1806 bis zur Völkerschlacht von Leipzig im Jahr 1813. Sein Ende wurde durch die mit dem Vertrag vom 27./28. Februar 1813³³ zwischen Preußen und Russland vereinbarte Allianz gegen Napoleon I. im Anschluss an die französische Niederlage im Russlandfeldzug eingeleitet.³⁴ Ausweislich des Art. 1 des Vertrags von Breslau vom 19. März 1813³⁵ war das Ziel dieser Allianz den Rheinbund aufzulösen und Frankreich aus Deutschland zu verdrängen. Den deutschen Fürsten, die sich dieser nicht anschließen würden, wurde der Verlust ihrer Staaten angedroht.

Allerdings konnten erst nach dem Beitritt Österreichs durch den Teplitzer Bündnisvertrag vom 9. September 1813³⁶ die Rheinbundstaaten veranlasst werden, diesen zu verlassen. Zunächst schloss der König von Bayern am 8. Oktober 1813 den Vertrag von Ried³⁷, in dem er dem Rheinbund entsagte (Art. 1 des Hauptvertrages) und im Gegenzug volle Souveränität über sein Hoheitsgebiet garantiert bekam (Art. 4 des Hauptvertrages und Art. 1

30 S. v. *Pufendorf*, Die Verfassung des deutschen Reiches, übers. v. H. Denzer, S. 199 f. Das bedeutet aber nicht, dass *Pufendorf* einen Staatenbund bevorzugte; vielmehr handelte es sich dabei um eine Bestandsaufnahme auf der Grundlage des Reichsrechts, näher dazu *P. Schröder*, Zur Entstehung des Staates, S. 100. Napoleon I. dagegen beschrieb das Heilige Römische Reich Deutscher Nation wohl einst als „an old whore who has been violated by everyone for a long time“, vgl. *A. Roberts*, Napoleon the Great, S. 155.

31 Dies gilt nicht ohne Weiteres für die rechtliche Stellung des Reiches, s. *Kotulla*, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 231.

32 *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht, 1. Bd., S. 16 sowie Dok. 2.

33 C. Perry (Ed.), The Consolidated Treaty Series (CTS) Vol. 62, S. 137.

34 *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht, 1. Bd., S. 26.

35 Perry (Ed.), CTS 62, S. 177.

36 Perry (Ed.), CTS 62, S. 361.

37 *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht, 1. Bd., Dok. 16.

der geheimen Zusatzvereinbarung). Nach der Niederlage Napoleons I. in der Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 und der Zusicherung der Souveränität für die Rheinbundstaaten im Falle ihres Übertritts,³⁸ schlossen zunächst Württemberg den Vertrag von Fulda³⁹ und danach eine Vielzahl weiterer Rheinbundstaaten die im Wesentlichen gleich lautenden Frankfurter Akzessionsverträge.⁴⁰ Die Niederlage Napoleons I. wurde dann mit dem Ersten Pariser Friedensvertrag vom 30. Mai 1814 besiegt.⁴¹

II. Das Zustandekommen des Deutschen Bundes auf dem Wiener Kongress

Der Zusammenbruch des alten *jus publicum Europaeum* machte eine Neugestaltung des europäischen Staatensystems mit dem Ziel der Schaffung eines europäischen Gleichgewichts notwendig.⁴² Elementarer Bestandteil dieses Gesamtkonzepts musste die Neuordnung der Staats- und Verfassungsverhältnisse in den deutschen Ländern sein, was sich schon aus Art. 6 Abs. 2 des Ersten Pariser Friedens ergab, wonach die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt werden sollten. Während die Bevölkerung Deutschlands nach den sog. „Befreiungskriegen“ gegen Napoleon I. einen einheitlichen deutschen Nationalstaat anstrebte, wollten insbesondere die Rheinbundstaaten ihre neugewonnene Souveränität nicht bereits wieder aufgeben und die außerdeutschen europäischen Mächte einen zu mächtigen deutschen Staat verhindern, um das angestrebte europäische Gleichgewicht nicht zu gefährden. Zudem mussten die österreichischen und preußischen Interessen in Ausgleich gebracht werden.⁴³

38 In der Konvention von Leipzig vom 21. Oktober 1813, Perry (Ed.), CTS 62, S. 453.

39 *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht, I. Bd., Dok. 17.

40 Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Saalfeld, Sachsen-Altenburg, Lippe-Detmold, Liechtenstein, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Reuß-Schleiz, Reuß-Ebersdorf, Reuß-Lobenstein, Sachsen-Weimar-Eisenach, *Kotulla*, Deutsches Verfassungsrecht, I. Bd., Dok. 18.

41 Perry (Ed.), CTS 63, S. 177.

42 G. Neusser, in: Cordes u. a. (Hrsg.), HRG Bd. I, Stichwort Deutscher Bund, Sp. 972 (973).

43 M. *Kotulla*, in: Erler/Kaufmann/Werkmüller (Hrsg.), HRG Bd. V, Stichwort Wiener Kongreß, Sp. 1391 (1394); *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 543 ff.

Mit Blick auf den Deutschen Bund als Fokus dieser Arbeit, soll im Folgenden der Wiener Kongress nur in seinen Grundzügen dargestellt werden, soweit dies zum Verständnis der Entstehung des Bundes unerlässlich ist.⁴⁴

Zur Ausgestaltung des Pariser Friedens tagte der Wiener Kongress vom 18. September 1814 bis zum 9. Juni 1815 als doppelter „Friedensvollzugskongress“⁴⁵, auf dem sowohl die gesamte europäische Ordnung, insbesondere in territorialer Hinsicht, neu geregelt, als auch die deutsche Verfassungsfrage gem. Art. 6 Abs. 2 des Pariser Friedens gelöst werden sollte. Die elementaren Entscheidungen wurden zunächst durch das Komitee der vier Siegermächte Russland, Großbritannien, Österreich und Preußen getroffen, bevor Frankreich im Januar 1815 in dieses aufgenommen wurde. Für die unterschiedlichen Themenbereiche wurden eigene Ausschüsse gebildet.⁴⁶ Daher beschloss das Vierer-Komitee die Einsetzung eines Gremiums der sechs Großmächte (Österreich, Russland, Großbritannien, Preußen, Frankreich, Spanien) für „die großen Interessen Europas“ sowie eines Ausschusses der fünf deutschen Mächte Österreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg „für die Organisation der deutschen Bundesverfassung“ und die Ausarbeitung der „Grundlagen für [einen] deutschen Bund“.⁴⁷ Der Kern der Verhandlungen auf dem Kongress war ein politisch-territorialer, der die Neugestaltung Europas zum Ausschluss neuer Hegemonialversuche als Konsens vorsah.⁴⁸

Als die fünf Prinzipien des Wiener Kongresses werden neben dem europäischen Gleichgewicht gemeinhin die Restauration als Wiederherstellung politischer Ordnung, Legitimität zur Wiedereinsetzung der vertriebenen Dynastien, Autorität nach dem monarchischen Prinzip sowie die Solidarität zur gemeinsamen Abwehr revolutionärer Bewegungen genannt.⁴⁹ Der Begriff der „Restauration“ darf jedoch nicht als vollständige Wiederherstellung der vorrevolutionären Ordnung verstanden werden, denn eine

44 Zur Geschichte des Wiener Kongresses: *H. Duchhardt*: Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15; *H.-D. Dyroff* (Hrsg.), Der Wiener Kongress 1814/15. Die Neuordnung Europas; *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 543 ff.; *E. Kraehe*, Metternich's German Policy Volume II: The Congress of Vienna 1814–15; *Kotulla*, in: Erler/Kaufmann/Werkmüller (Hrsg.), HRG Bd. V, Stichwort Wiener Kongress, Sp. 1391 ff.; *R. A. Stauber*, Der Wiener Kongress; *C. Webster*: The Congress of Vienna 1814–1815, *A. Zamoyski*, 1815. Napoleons Sturz und der Wiener Kongress.

45 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 544.

46 *W. Siemann*, Nationalstaat, S. 314.

47 *Stauber*, Wiener Kongress, S. 49.

48 *Stauber*, Wiener Kongress, S. 13.

49 Ebd.

solche wurde überhaupt nicht angestrebt.⁵⁰ Vielmehr sollte eine stabile monarchische Herrschaft wiederhergestellt werden.⁵¹ Leitgedanke des Wiener Kongresses war daher unter anderem die „Restitution“ im Sinne der Rückkehr einer durch Umsturz vertriebenen Dynastie an die Herrschaft.⁵²

1. Die europäische territoriale Ordnung

In gesamteuropäischer Hinsicht hinderte zunächst die sog. sächsisch-polnische Krise eine schnelle Einigung.⁵³ Das russische Zarenreich wollte das gesamte polnische Staatsgebiet annektieren, während Preußen als Ersatz für seine vormaligen polnischen Gebiete versuchte, das Königreich Sachsen zu erhalten. Um dies zu verhindern schlossen England, Frankreich und Österreich am 3. Januar 1815 sogar ein geheimes Kriegsbündnis gegen Russland und Preußen.⁵⁴ Preußen konnte so zum Einlenken gebracht und die Krise noch friedlich gelöst werden.⁵⁵ Russland behielt „Kongresspolen“ und Preußen wurde der nördliche Teil Sachsens zugesprochen, daneben blieb das königliche Sachsen bestehen.⁵⁶ Weiterhin fielen Pommern und die Rheinlande an Preußen als Entschädigung für die nicht realisierbaren Ansprüche in Polen.⁵⁷ Preußen übernahm damit die „Wacht am Rhein“ als Barriere gegen Frankreich, das durch den Ersten Pariser Frieden weitestgehend auf seine Grenzen von 1792 reduziert worden war. Das preußische Staatsgebiet war durch die Wiederherstellung Hannovers und Hessen-Kassels aber in einen östlichen und westlichen Teil getrennt. Österreich verlagerte sich durch den Verzicht auf die oberrheinischen und niederländischen Besitztü-

50 *Stauber* schlägt daher vor den Begriff der „Restitution“ überhaupt nicht zu verwenden, s. *Stauber*, Wiener Kongress, S. 11 ff.

51 *A. Fahrmeir*, Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850, S. 1.

52 *Stauber*, Wiener Kongress, S. 12.

53 Näher zur sog. sächsisch-polnischen Krise: *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 564 ff. m.w.N.; *M. Donath*, Wie Sachsen geteilt wurde. Die „sächsische Frage“ auf dem Wiener Kongress 1815, *Sächsische Heimatblätter* Bd. 61 Nr. 2 (2015), S. 146 ff.; *I. Blank*, Der bestrafte König? Die Sächsische Frage 1813–1815, S. 169 ff.; *J. Flöter*, Gleichgewicht und Legitimität – Sachsen und die sächsische Frage auf dem Wiener Kongress in: *Dresdner Geschichtsverein* (Hrsg.), Österreich und Sachsen in der Geschichte Nr. 83 (2005), S. 51 ff.

54 *Angeberg*, Le Congrès de Vienne et les traités de 1815. Bd. 1, S. 589 ff.; *Siemann*, Nationalstaat, S. 318 f.

55 *Donath*, „Sächsische Frage“, S. 146 (151).

56 *Stauber*, Wiener Kongress, S. 94 ff.

57 Ebd.

mer und den Erwerb von Salzburg, Vorarlberg, Tirol, Lombardo-Venezien, Galizien, Dalmatien sowie der Bukowina weiter ins südöstliche Europa. Die süddeutschen Staaten behielten ihre neuen Besitzungen bzw. vergrößerten diese sogar.⁵⁸

Insgesamt wurden die Territorien der Staaten nicht auf einen vornapoleonischen status quo gebracht, sondern die Gebietszuordnungen auf dem Kongress waren weitgehend frei von vorherigen Zugehörigkeiten und richteten sich unter anderem erstmalig nach der Bevölkerungszahl.⁵⁹

2. Der „Deutsche Kongress“

Parallel zu den Verhandlungen über die Neuorganisation Europas wurde auf dem Wiener Kongress die Neugestaltung Deutschlands verhandelt. Im Mittelpunkt stand dabei die deutsche Verfassungsfrage, die aber auch durch die gesamteuropäischen Ereignisse geprägt wurde.⁶⁰ Dies lag schon alleine daran, dass an den Verhandlungen nicht nur die deutschen Staaten teilnahmen, sondern es zu verschiedenen Interventionen anderer europäischer Mächte, insbesondere von Frankreich und Russland, kam.⁶¹ England war wegen der Personalunion mit Hannover sogar direkt an den Verhandlungen beteiligt.

Im Vorfeld des Wiener Kongresses und in dessen Verlauf wurden verschiedenste Vorschläge für die verfassungsrechtliche Neugestaltung Deutschlands gemacht. Der Rahmen war dabei bereits durch Art. VI des Ersten Pariser Friedens vorgegeben, wonach die Staaten Deutschlands unabhängig sein werden, vereint durch ein föderatives Band.⁶² Der von der deutschen Bevölkerung gewünschte starke Nationalstaat widersprach zum einen den Wünschen der nichtdeutschen Mächte nach einem Machtgleichgewicht in Europa, zum anderen wollten die deutschen Fürsten ihre Souveränität nicht aufgeben.⁶³ Die Wiederherstellung des Kaiserreichs scheiterte einerseits an der Weigerung Österreichs, die Kaiserkrone zu übernehmen, andererseits akzeptierte Österreich auch Preußen nicht als Inhaber dersel-

58 Kotulla, in: Erler/Kaufmann/Werkmüller (Hrsg.), HRG Bd. V, Wiener Kongreß, Sp. 1391 (1392 f.).

59 H. Steiger, Die Wiener Congressakte – Diskontinuität und Kontinuität des Europäischen Völkerrechts 1789–1818, AVR 53 (2015), S. 167 (210).

60 Siemann, Nationalstaat, S. 318 f.; siehe auch oben unter 1. Kap., A. II. 1.

61 O. Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 320 ff.

62 Perry (Ed.), CTS 63, S. 177.

63 Kimminich, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 317 ff.

ben.⁶⁴ Einen Bundesstaat mit starker Zentralgewalt zur Sicherung der deutschen Einheit sahen vor allem die Verfassungspläne des Freiherrn von Stein vor.⁶⁵ Ebenso entwarf Wilhelm v. Humboldt als Vertreter Preußens mit seiner Denkschrift vom Dezember 1813 eine Verfassung für Deutschland.⁶⁶ Diese bildete mit einem Staatenbund mit bundesstaatlichen Elementen einen Kompromiss zwischen den Ideen v. Steins und den österreichischen Vorstellungen und sollte so die preußische Stellung sichern.⁶⁷ Geplant war eine außenpolitische Zweierhegemonie von Preußen und Österreich und eine Viererhegemonie bei innenpolitischen Belangen von Österreich, Preußen, Bayern und Hannover.⁶⁸

a) Hardenbergs sog. „41-Punkte“

Auf dem Verfassungsplan von Wilhelm von Humboldt aufbauend, entwickelte der zweite Vertreter Preußens auf dem Kongress, Fürst von Hardenberg, seine sog. „41-Punkte“.⁶⁹

Diese sahen in § 1 die Gründung eines Deutschen Bundes als „politischen und föderativen Körper“ vor. Den Mitgliedstaaten war der Austritt aus dem Bund verboten, Verletzungen des Bundesvertrags wurden mit der Acht bestraft.

Inhaltlich war ein Dualismus der beiden deutschen Großmächte geplant.⁷⁰ Oberstes Bundesorgan sollte die Bundesversammlung sein, die sich gem. § 19 aus dem Bundesdirektorium, dem Rat der Kreisobersten und dem Rat der Fürsten und Stände zusammensetzte. Das Direktorium bestand gem. § 20 aus dem Kaiser von Österreich als Vorsitzenden aller Bundesversammlungen und dem König von Preußen. Das Bundesgebiet sollte nach

64 W. D. Gruner, Der Deutsche Bund und die europäische Friedensordnung, in: Rump-ler (Hrsg.), Deutscher Bund und deutsche Frage 1815–1866, S. 235 (245); Kotulla, in: Erler/Kaufmann/Werkmüller (Hrsg.), HRG Bd. V, Stichwort Wiener Kongreß, Sp. 1391 (1394).

65 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 510 ff.

66 W. Hubatsch (Neubearb.), in: Ders. (Hrsg.)/Botzenhart (Bearb.), Freiherr vom Stein Briefe und Amtliche Schriften, 4. Band, Preußens Erhebung, Stein als Chef der Zentralverwaltung, Napoleons Sturz (Januar 1813–Juni 1814), Dok. 632, S. 413 ff.

67 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 519.

68 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 523.

69 Abgedruckt bei E. Treichel (Bearb.), in: Gall (Hrsg.), QGDB, Abt. I Bd. I Halbbd. 1, Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, Dok. 34.

70 H.-J. Hartmann, Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, insbesondere des Entwurfs vom 14. Oktober 1814, auf dem Wiener Kongress, S. 25.